

# **BVGer E-9315/2025 vom 10. Dezember 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-9315\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9315_2025)

FR: TAF E-9315/2025 du 10 décembre 2025

IT: TAF E-9315/2025 del 10 dicembre 2025

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Auf die Verfahrensanträge auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie superprovisorische Aussetzung des Wegweisungsvollzugs ist mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten, da der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG) und diese von der Vorinstanz nicht entzogen wurde (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

### **E. 1.5**

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs wird das vorliegende Verfahren mit dem ebenfalls hängigen Beschwerdeverfahren des Bruders (E-9317/2025) zeitlich koordiniert und vom gleichen Spruchkörper behandelt.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachstehend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer

zweiten RichterIn oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3**

Griechenland gilt als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG (vgl. Beschluss des Bundesrats vom 14. Dezember 2007). Die pauschalen Verweise der Beschwerdeführerin auf kritische Berichte nationaler und internationaler Organisationen sowie auf Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und von deutschen Verwaltungsgerichten sind nicht geeignet, die Annahme zu widerlegen, wonach Griechenland die Anforderungen an einen sicheren Drittstaat erfüllt (statt vieler: Referenzurteil des BVGer D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 5.1; Urteile des BVGer E-8738/2025 vom 21. November 2025 E. 6.4; E-8691/2025 vom 20. November 2025 E. 7.3; E-7832/2025 vom 28. Oktober 2025 E. 5.3). Alsdann lassen auch die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin keine Hinweise erkennen, dass in Griechenland ein effektiver Schutz vor Rückschiebung nicht gewährleistet wäre. Die Beschwerdeführerin wurde in Griechenland als Flüchtling anerkannt und verfügt über eine gültige Aufenthaltbewilligung. Die griechischen Behörden stimmten ihrer Rückübernahme zudem ausdrücklich zu. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG gegeben und die Vorinstanz ist zu Recht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten.

### **E. 4**

Die Wegweisung wurde vorliegend zu Recht angeordnet (vgl. Art. 44 AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Soweit die Beschwerdeführerin anführt, sie kümmere sich um ihren gesundheitlich angeschlagenen Vater, ihre pflege- und unterstützungsbedürftige Mutter sowie ihre minderjährigen Geschwister, kann sie daraus vorliegend nichts für sich ableiten. Insbesondere lassen ihre Vorbringen nicht auf einen massgeblichen Unterstützungsbedarf der Eltern, respektive auf das Bestehen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses im Sinne der Rechtsprechung schliessen. Eine lediglich moralische Unterstützung impliziert die Anwendung von Art. 8 EMRK nicht (vgl. hierzu BGE 147 I 268 E. 1.2.3; 144 II 1 E. 6.1; 135 I 143 E. 3.1; Urteil des BVGer E-5724/2025 vom 11. August 2025 E. 6.2.2). Da überdies weder die Eltern noch die minderjährigen Geschwister als Familienmitglieder gemäss Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) qualifizieren, verletzt die Wegweisung den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG) nicht und der Antrag auf koordinierte Behandlung ihres Asylgesuchs mit den (noch pendenten) Asylgesuchen der Eltern sowie der minderjährigen Geschwister ist abzuweisen (vgl. Urteile des BVGer E-8691/2025 E. 10.4; D-2435/2025 vom 16. April 2025 E. 6.2). Der volljährige Bruder wird aufgrund des heutigen, zeitgleich gefällten Urteils (E-9317/2025) mit der Beschwerdeführerin nach Griechenland zurückkehren.

### **E. 5**

Zu prüfen bleibt, ob das Anwesenheitsverhältnis der Beschwerdeführerin nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 5.1**

Der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland erweist sich rechtsprechungsgemäss in Beachtung der völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als grundsätzlich zulässig. Griechenland hält sich nicht nur an das Rückschiebungsverbot, sondern kommt als Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) auch seinen weiteren, völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Trotz schwerer Lebensbedingungen und beschwerlicher Alltagsbewältigung ist in Griechenland nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. Referenzurteile des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 7 und E. 11.2, D-559/2020 E. 8.2 und E. 9.1, je m.w.H.; bestätigt durch das Referenzurteil des BVGer D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 8.1 und E. 9.8).

### **E. 5.2**

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Anhang 2 zu Art. 18 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281) besteht die Vermutung, dass eine Wegweisung nach Griechenland in der Regel zumutbar ist. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin in Griechenland keine hinreichenden Schritte unternommen, um sich dort eine Lebensgrundlage aufzubauen. Vielmehr verliess sie Griechenland kurze Zeit nach Erhalt der Pässe und Aufenthaltsdokumente. Vor ihrer Weiterreise in die Schweiz arbeitete sie in Griechenland einen Monat lang in der Gastronomie und engagierte sich während fünf Monate in einer Hilfsorganisation in Samos. Mit Blick auf ihren Bildungsstand, ihre sprachlichen Kenntnisse - gemäss eigenen Angaben spricht sie nebst ihrer Muttersprache Englisch und Türkisch - sowie ihre Arbeitserfahrungen in Griechenland ist nicht davon auszugehen, sie würde trotz zumutbarer Anstrengungen nach einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten. Allein die Tatsache, dass sich die bisherige Integration in Griechenland als schwierig erwiesen hat, lässt den Vollzug der Wegweisung noch nicht unzumutbar erscheinen (vgl. Referenzurteile E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.2; D-2590/2025 E. 9.8). In Griechenland wird sie nach der Rückkehr einen Sprachkurs belegen und von ihrem Bruder unterstützt werden können. Als anerkannter Flüchtling wird sich die Beschwerdeführerin sodann auf die sogenannte Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011) berufen können. Die Erteilung einer Sozialversicherungsnummer steht ihr ebenfalls zu (vgl. Referenzurteil D-2590/2025 E. 9.4.1). Eine allfällig notwendige, medizinische Behandlung aufgrund ihrer derzeit angeschlagenen psychischen Gesundheitsverfassung wird ihr in Griechenland somit zur Verfügung stehen (vgl. Referenzurteil D-2590/2025 E. 9.7; Urteil des BVGer E-8131/2024 vom 8. Januar 2025 E. 9.6). Damit kann ihrer Traumatisierung aufgrund der fehlgeschlagenen Versuche, von der Türkei nach Griechenland einzureisen, sowie den psychischen und physischen Gesundheitsbeeinträchtigungen aufgrund ihrer im Jahr 2018 erlittenen Verletzungen nach einem Selbstmordattentat (Depressionen sowie schmerzende Narben) hinreichend Rechnung getragen werden.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin in Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Ihr ist es

mithin nicht gelungen, die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs umzustossen. Weitere Abklärungen zur (künftigen) Situation der Beschwerdeführerin und ihres Bruders in Griechenland oder zu ihrem Gesundheitszustand sind nicht erforderlich (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3; 136 I 229 E. 5.3). Der im Übrigen auch nicht weiter substantiierte Kassationsantrag ist daher abzuweisen. Garantien der griechischen Behörden bezüglich Obdach, Nahrung und medizinischer Versorgung sind im Lichte der vorstehenden Erwägungen keine einzuholen. Der entsprechende Antrag ist ebenfalls abzuweisen.

#### **E. 5.4**

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Griechenland auch möglich, zumal die griechischen Behörden der Rückübernahme explizit zugestimmt haben und sie über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt. Es obliegt der Beschwerdeführerin, nötigenfalls bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12). Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 6**

Es ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit dem vorliegenden Urteil als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.